

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Schwabach
(BGS-Entwässerung -BGS-EWS)**

vom

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund Art. 5 Abs. 1 und Art 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) sowie aufgrund des Art. 22 Abs. 1 S. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150) folgende

Satzung

I. Abschnitt – Allgemeines

§ 1

Abgaben für die Entwässerungseinrichtung

Die Stadt Schwabach erhebt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen

- Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge) sowie
- Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Benutzungsgebühren)

II. Abschnitt – Herstellungsbeitrag

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben,

1. wenn für sie nach § 4 der Entwässerungssatzung der Stadt Schwabach (EWS) ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. wenn sie tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind oder
3. wenn sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle

1. des § 2 Abs. 1 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann oder im Falle
2. des § 2 Abs. 1 Nr. 2, sobald es tatsächlich angeschlossen ist oder im Falle
3. des § 2 Abs. 1 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt und noch kein Beitrag entrichtet wurde, entsteht die Beitragsschuld erst mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Für unbebaute, nicht gewerblich genutzte Grundstücke entsteht zunächst nur der Teil der Beitragsschuld, der sich nach der Grundstücksfläche bemisst.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die nach § 6 beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld insoweit mit dem

Abschluss der Maßnahme.

(3) Bei unbebauten beitragspflichtigen Grundstücken entsteht der Geschossflächenbeitrag erst mit der Bebauung oder gewerblichen Nutzung.

§ 4 Beitragsschuldner

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

(2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche (§ 2 Abs. 1 EWS) und nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude (tatsächliche Geschossfläche) berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei nicht überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.000 m² begrenzt; bei überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken in unbeplanten Gebieten erhöhen sich die Flächen nach Halbsatz 1 auf mindestens 20.000 m².

(2) Die Geschossfläche wird in jedem Geschoss einschließlich der Keller nach den Außenmaßen des Gebäudes ermittelt. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

§ 6 Nacherhebung von Beiträgen

(1) Vergrößert sich die nach § 5 Abs. 1 maßgebliche Grundstücksfläche, so wird der Grundstücksflächenanteil nach berechnet, soweit für die hinzukommenden Flächen noch kein Beitrag geleistet wurde.

(2) Der Geschossflächenanteil wird nach berechnet, wenn auf dem Grundstück ein Gebäude errichtet oder erweitert wird oder wenn sich die maßgebliche Geschossfläche in anderer Weise vergrößert. Wenn für gewerblich genutzte Grundstücke nach § 5 Abs. 3 bereits ein Geschossflächenanteil erhoben worden ist, erfolgt eine Nacherhebung nur, soweit die tatsächliche Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche übersteigt.

(3) Der Eigentümer des Grundstücks ist verpflichtet, den Abschluss von Maßnahmen, die zu einer Nacherhebung von Beiträgen führen können, innerhalb von sechs Monaten der Stadt Schwabach - Bauverwaltungsamt - schriftlich anzuzeigen und dabei Auskunft über Art und Umfang der Maßnahme zu geben.

§ 7 Beitragssatz

(1) Der durch Beiträge zu deckende Investitionsaufwand der Stadt Schwabach wird zu 40 v. H. nach der Summe der Grundstücksflächen und zu 60 v. H. nach der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Bei Grundstücken, bei denen aufgrund einer Baugenehmigung oder einer entwässerungsrechtlichen Genehmigung nur Schmutzwasser abgeleitet werden darf, wird der Beitrag nur aus der Geschossfläche berechnet. Der Beitrag beträgt

1. je m² Grundstücksfläche 2,40 €
2. je m² Geschossfläche 6,97 €.

**§ 8
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 8a
Ablösung**

- (1) Die Ablösung des Beitrages ist möglich (Art. 5 Abs. 9 KAG). Der Ablösebetrag errechnet sich nach dem nach dieser Satzung entstehenden Herstellungsbeitrag.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 8b
Vorauszahlungen auf den Beitrag**

- (1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorauszahlungen auf den Beitrag verlangt werden, wenn mit der Herstellung der Einrichtung begonnen wird (Art. 5 Abs. 5 Satz 1 KAG) (2) Die Vorauszahlung wird mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet. (3) Ein Anspruch auf die Erhebung von Vorauszahlungen besteht nicht.

III. Abschnitt – Benutzungsgebühren

**§ 9
Gebührenerhebung**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren und bedient sich dabei der Dienstleistung der Stadtwerke Schwabach GmbH.

**§ 10
Einleitungsgebühr**

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,98 Euro pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Abwassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 4 ausgeschlossen ist.
Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.
Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Die Einbaustelle der Messeinrichtung wird durch die Stadt bestimmt, wobei berechnete Wünsche des Gebührenpflichtigen berücksichtigt werden. Ist der Einbau besonderer Messeinrichtungen technisch nicht möglich, kann der Nachweis über die zurückgehaltenen Wassermengen auf Kosten des Gebührenschuldners durch andere geeignete Beweismittel (z. B. Fachgutachten) erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 11

Starkverschmutzungsgebühr

(1) Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren chemische Sauerstoffbedarfswerte (CSB-Werte) im Mittel höher sind als 750 mg/l und deren Einleitungsmengen 2400 m³ oder deren CBS-Mengen 2 Tonnen im Jahr übersteigen, wird zusätzlich zu der Einleitungsgebühr nach § 10 Abs. 1 eine Starkverschmutzungsgebühr nach folgender Formel erhoben:

$$G_{CSB} = g \left[\frac{c - 750}{a} \cdot \frac{B}{100} \right]$$

Die einzelnen Buchstaben der Formel haben folgende Bedeutung:

G_{CSB} = Starkverschmutzungsgebühr für CSB in €/m³

G = Einleitungsgebühr für normal verschmutztes Abwasser gemäß § 10 Abs. 1 in €/m³

x = Mittlere CSB-Konzentration des Abwassers des Starkverschmutzers in mg O₂/l ermittelt nach § 12

a = Mittlere CSB-Konzentration von normal verschmutztem Abwasser im Gebiet der Stadt Schwabach (600 mg O₂/l)

B = 27 (Jahreskostenanteil der verschmutzungsabhängigen Kosten in Prozent der Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung, wobei die Kosten für die biologische Abwasserreinigung voll und die Kosten für die Schlammbehandlung, die Schlammmentwässerung und die Schlammabeseitigung jeweils nur zur Hälfte in Ansatz gebracht werden).

(2) Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Gesamtstickstoffwerte (N_{ges}) im Mittel höher sind als 120 mg/l und deren Einleitungsmengen 2.400 m³ oder N_{ges}-Mengen (als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff) 2 t im Jahr übersteigen, wird zusätzlich zu der Einleitungsgebühr nach § 10 Abs. 1 eine Starkverschmutzungsgebühr nach folgender Formel erhoben:

$$G_N = \frac{g_N (y - 120)}{1000}$$

G_N = Starkverschmutzungsgebühr für Stickstoff in €/m³

g_N = Kostenaufwand für die Elimination von 1 kg Stickstoff in der Kläranlage, maßgebend bei einer Abwassergebühr von 1,98 € mit einer Höhe von 4,08 €/kgN.

y = Mittlere Stickstoffkonzentration im Abwasser des Starkverschmutzers in mg/l ermittelt nach § 12.

(3) Die Gebühren nach Abs. 1 und 2 betragen höchstens das Doppelte der Einleitungsgebühr nach § 10 Abs. 1. Im Einzelfall ist die Stadt berechtigt, die durch die Einleitung der gewerblichen Abwässer verursachten Kosten zu ermitteln und in Rechnung zu stellen.

(4) § 10 Abs. 2 bis 4 gelten im Übrigen entsprechend.

§ 12

Ermittlung der CSB-Werte

(1) Zur Ermittlung der Parameter c und y (mittlere CSB- und N-Konzentration des Abwassers) werden von der Stadt aus der Probeentnahmestelle (z. B. Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage, Revisionschacht oder Anschlussstelle an den öffentlichen Kanal) mindestens vier Stichproben pro Jahr entnommen.

(2) Bei Grundstücken mit mehreren Anschlusskanälen und Probeentnahmestellen werden die Stichproben jeweils gleichzeitig entnommen; Absatz 1 gilt entsprechend. In diesen Fällen errechnet sich der mittlere CBS- und N-Wert aus den CBS- und N-Frachten der Teilströme. Die Teilströme werden durch Abwassermengen Messgeräte, die vom Gebührenpflichtigen auf seine Kosten in die Probeent-

nahmestellen einzubauen sind, gemessen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, werden die Teilströme von der Stadt nach Anhörung des Gebührenpflichtigen geschätzt. Grundstücksanschlüsse, die ausschließlich der Ableitung von häuslichem Abwasser dienen, werden bei der Berechnung der Starkverschmutzungsgebühr nicht berücksichtigt; für diese Abwassermenge verbleibt es bei der Einleitungsgebühr nach §10 Abs.1.

(3) Die für die Starkverschmutzungsgebühren maßgebenden Werte werden aus den homogenisierten, nicht abgesetzten Abwasserproben im Labor der städtischen Kläranlage oder einem anerkannten Fremdlabor in mg O₂/l (Sauerstoff je Liter) für CSB und in mg N/l für Nges gemessen.

(4) Der Starkverschmutzungsgebühr wird das arithmetische Mittel der nach Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 ermittelten CSB- und Stickstoffwerte zugrunde gelegt.

(5) Die Stichprobenentnahmen erfolgen im Rahmen von unangekündigten Beprobungen. Die Kosten für die Probeentnahmen nach den Absätzen 1 und 2 und die chemischen Untersuchungen nach Absatz 3 trägt die Stadt.

(6) Der Gebührenpflichtige kann Parallelproben entnehmen und diese unverzüglich auf seine Kosten durch anerkannte Sachverständige untersuchen lassen.

(7) Der Gebührenpflichtige kann über die nach Abs. 4 erfolgten Beprobungen weitere Probeentnahmen oder den Einsatz eines Dauerprobennehmers durch die Stadt beantragen. Diese zusätzlichen Untersuchungen werden bei der Mittelwertbildung gemäß Absatz 4 berücksichtigt. Die Kosten für die zusätzlichen Probeentnahmen, den Einsatz eines Dauerprobennehmers und die chemischen Untersuchungen trägt der Antragsteller.

§13

Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

§ 14

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder in sonstiger Weise zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet.

(2) Auf die Gebührenschuld des jeweiligen Abrechnungszeitraums werden monatliche Vorauszahlungen, fällig am 01.02., 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11 und 01.12. erhoben. Die Vorauszahlungen betragen ein Zwölftel der Gebührenschuld des vorausgegangenen Abrechnungsjahres. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bietet sie keinen brauchbaren Vergleichswert, so werden die Raten nach dem voraussichtlichen Jahresverbrauch geschätzt. Treten erhebliche Änderungen der maßgeblichen Umstände ein, können die Vorauszahlungsraten angepasst werden, sofern die Veränderung der Raten mindestens 20 v. H. und 40,00 Euro ausmacht; der Antrag ist spätestens einen Monat vor dem nächsten Fälligkeitstermin bei der Stadt Schwabach einzureichen.

(3) Die Jahresabrechnung wird bis zum 15. Februar des darauffolgenden Kalenderjahres erstellt. Geleistete Vorauszahlungen werden verrechnet. Die Höhe der Jahresgebühr, der Schlusszahlung bzw. Rückzahlung sowie der künftigen Vorauszahlungsraten wird im Gebührenbescheid festgesetzt. Der Anspruch auf Schlusszahlung bzw. Rückzahlung wird zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(4) Treten während des Abrechnungszeitraumes Änderungen in den maßgeblichen Eigentums- oder dinglichen Nutzungsverhältnissen ein, so schuldet der bisherige Gebührensschuldner die Gebühren, die bis zum Zeitpunkt einer Sonderablesung des Wasserverbrauchs entstehen; die Sonderablesung ist rechtzeitig zu beantragen.

(5) Die Ermittlung der Gebühregrundlagen, die Datenverarbeitung und die Kassengeschäfte werden von der Stadtwerke Schwabach GmbH durchgeführt.

(6) Auf der Grundlage der Ermittlungen der Stadtwerke Schwabach GmbH erlässt die Stadt die Gebührenbescheide.

IV. Abschnitt - Gemeinsame Vorschriften

§ 16

Rechte und Pflichten der Beteiligten

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, Änderungen der maßgeblichen Umstände, die für die Art oder die Höhe der Abgabeschuld oder für sonstige Leistungspflichten von Bedeutung sein können, der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 17

Sonstige Beteiligte

- (1) Soweit der Eigentümer eines Grundstücks Handlungs- und Duldungspflichten zu erfüllen hat, kann er sich nicht darauf berufen, dass die Nutzung des Grundstücks oder darauf befindlicher Anlagen dritten Personen überlassen sei.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner, mehrere Berechtigte Gesamtgläubiger.
- (3) Soweit es nach dieser Satzung auf den Anschluss an die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen ankommt, steht ein mittelbarer Anschluss (z.B. über den Anschlusskanal eines Nachbargrundstücks oder über einen privaten Sammelkanal) dem unmittelbaren Anschluss gleich.

V. Abschnitt – Kostenerhebung

§ 18

Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis, die aufgrund dieser Satzung oder aufgrund der Entwässerungssatzung (EWS) vorgenommen werden, Kosten (Gebühren und Auslagen). Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, findet das Kostengesetz entsprechende Anwendung.
- (2) Für Amtshandlungen, die in den nachfolgenden Paragraphen nicht enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach einer im Kostenverzeichnis zum Kostengesetz bewerteten vergleichbaren Amtshandlung zu bemessen ist. Fehlt eine solche, wird eine Gebühr von 15 bis 1.500 € erhoben.
- (3) § 12 Abs. 5 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 19

Gebühren für zusätzliche Untersuchungen

(1) Führt die Stadt nach § 12 Abs. 7 auf Antrag des Gebührenpflichtigen zusätzliche Untersuchungen durch, so werden folgende Gebühren erhoben, mit denen auch die Auslagen abgegolten sind:

1. 1. je zusätzliche Probe-Entnahme 50,00 €
2. 2. Einbau bzw. Ausbau eines Dauerprobenehmers 80,00 €
3. 3. Betrieb eines Dauerprobenehmers je Stunde 3,00 €

(2) Für die chemische Untersuchung der Proben gilt § 20 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 20

Sonstige Untersuchungsgebühren

- (1) Für die Untersuchung von privaten, gewerblichen und industriellem Abwasser werden Untersuchungsgebühren nach Absatz 2 und 3 erhoben.
- (2) Für die Probeentnahme von privaten, gewerblichen und industriellem Abwasser werden Gebühren in Höhe von 50 € pro Probenahme erhoben.
- (3) Soweit die Untersuchung nicht im Labor der städtischen Kläranlage erfolgen kann, werden die Gutachtenskosten zusätzlich als Auslagen im Sinn des Art. 13 KostenG erhoben.

VI. Abschnitt – Schlussvorschriften

**§ 21
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schwabach (BGS-Entwässerung:) vom 9. Dezember 1987 (Amtsblatt Nr. 59/1987), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.01.2008 (Amtsblatt Nr. 3/2008), außer Kraft.

Schwabach,

Thürauf
Oberbürgermeister